

Millionenunterschiede bei Rechtsverletzungen

Nach dem EuGH-Urteil zum Verbot der Doppelbestrafung sind kluge Strategien gefragt

Unternehmen mit grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit müssen immer häufiger mit Ermittlungen und Sanktionen durch mehrere Staaten rechnen, wenn der Verdacht von Rechtsverstößen besteht. So hat etwa der Diesel-Komplex dazu geführt, dass in mehreren Ländern Geldbußen gegen deutsche Autohersteller verhängt wurden. Der Abgasskandal war denn auch der Anlass dafür, dass sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) jüngst mit dem Verbot der Doppelbestrafung befasste.

Nach Art. 50 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) darf niemand wegen derselben Tat zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden. Da viele europäische Rechtsordnungen keine Unternehmensstrafbarkeit kennen, war bislang unklar, inwiefern auch nichtstrafrechtliche Sanktionen gegen Unternehmen einer abermaligen Verfolgung in einem anderen EU-Staat entgegenstehen. Der EuGH hat mit Urteil vom 14. September 2023 (Az. C-27/22) klargestellt, dass das Verbot der Doppelbestrafung auch bloße Verwaltungssanktionen einschließen kann.

Im konkreten Fall wurde VW wegen des behaupteten Inverkehrbringens einer Schadstoffsoftware von der deutschen Staatsanwaltschaft und anschließend der italienischen Wettbewerbsbehörde jeweils mit einer Geldbuße belegt. Nach Rechtskraft der deutschen Entscheidung machte VW geltend, die zusätzliche italienische Geldbuße verstoße gegen das Verbot der Doppelbestrafung und sei daher rechtswidrig. Dem stimmte der EuGH zu. Art. 50 GRC stehe einer erneuten Geldbuße wegen desselben Vorwurfs durch Verwaltungssanktionen entgegen, wenn diese – zumindest auch – repressiven Charakter hätten.

Die neue Rechtsprechung ist ein gutes Signal für Unternehmen. Nun kommt es darauf an, die unterschiedlichen nationalen Rechts- und Sanktionssysteme in den Blick zu nehmen. Für die Verteidigung von Unterneh-

men gegen parallele Ermittlungen in internationalen Sachverhalten ist deswegen strategische Klugheit geboten.

So kann der Eintritt einer rechtskräftigen Sanktionsentscheidung in einem EU-Land mit relativ milden Sanktionen forciert werden, um wesentlich drastischere Maßnahmen anderer Länder zu verhindern (sog. forum shopping). Unter Umständen kann es sogar von strategischem Vorteil sein, gezielt mit bestimmten nationalen Behörden zu kooperieren und Sanktionen ohne Rechtsmittel für einen möglichst umfassenden Sachverhalt zu akzeptieren. Denn das Verbot der Doppelbestrafung hindert grundsätzlich alle weiteren EU-Länder, wegen desselben Vorwurfs gegebenenfalls schwerwiegendere Sanktionen zu verhängen.

Außerdem kann das EuGH-Urteil zu einem Wettlauf sanktionswilliger nationaler Behörden führen, die nicht wegen des Verbots der Doppelbestrafung ins Hintertreffen geraten wollen. Da Geldbußen gegenüber Unternehmen immer häufiger erhebliche Summen erreichen, gibt es dafür neben einer politischen zunehmend auch eine wirtschaftliche Motivation.

Sieht sich ein Unternehmen drohenden Ermittlungen mehrerer EU-Staaten ausgesetzt oder erkennt es ein solches Risiko, besteht also Handlungsbedarf. Die Chancen und Risiken, die sich aus dem EuGH-Urteil zum Verbot der Doppelbestrafung und den Unterschieden der nationalen Sanktionssysteme ergeben, sollten frühzeitig geprüft und im Rahmen einer internationalen Strategie bewertet werden. Dies kann – wie im vom EuGH entschiedenen Fall für VW – den Unterschied zwischen einer Geldbuße in Deutschland in Höhe von 1 Milliarde Euro und einer Geldbuße in Italien in Höhe von 5 Millionen Euro ausmachen.

THOMAS GRÜTZNER
MARCO GROTENRATH

Die Autoren sind Partner und Associates bei Latham & Watkins LLP.